

sich äußerst kryptisch, und man gewinnt den Eindruck, dass mehrere Erzählstränge in ihm verwoben sind. Die exegetisch plausibelste Interpretation ist die, dass *Gott* das Anrecht auf die Erstgeburt zukam, *Moses* aber mit dem Sohnesopfer säumig war. *Gott* wollte ihn deshalb töten, *Zippora* wendete aber sowohl die Tötung ihres Mannes wie auch das Sohnesopfer durch die Beschneidung ab, wobei sie *Jahweh* die Vorhaut ans Gemächte schmiss. Ob die in der Bibel gebrauchte Titulierung „Blutbräutigam“ auf *Moses* oder nicht doch auf den frisch beschnittenen Sohn gemünzt war, bleibt ebenso unklar wie die Frage, ob nicht ursprünglich *Moses* beschnitten werden sollte¹.

Abraham unterzog sich noch mit 99 Jahren der Beschneidung, bevor seine 90jährige Hauptfrau *Sarah* noch einmal schwanger wurde. (1 Mos. 17, 11, 24) Eine recht unappetitliche Rolle spielt die Beschneidung in der Geschichte von *Jakob* und seinen Söhnen. Sie hatten sich im Rahmen einer Sühnevereinbarung ausbedungen, dass sich die männliche Gefolgschaft ihres Fehdegegners *Hemor* beschneiden lassen sollte, bevor es zu einer Versippung der vefehdeten Gruppen, *Jakobs* Sippschaft einerseits und *Hemors* Untertanen andererseits, kommen sollte. Die Söhne *Jakobs* massakrierten aber die nach der Beschneidung noch wehrunfähigen Männer und plünderten sämtliche Habe, wobei sie den perfiden Wortbruch von Anfang an eingeplant hatten. (1 Mos. 34) *Jakobs* Ehre war so beschädigt, dass er um sein und seiner Familie Leben fürchten und auf *Gottes* Geheiß auswandern musste.

Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass die Beschneidung bei den Juden eine eigensinnige Entlehnung aus Ägypten war². Bei den Ägyptern war die Jünglingsbeschneidung als wahrscheinlich elitärer Brauch, etwa bei der Priesterkaste, in Übung³, während die Säuglingsbeschneidung am 8. Tag nach der Geburt spezifisch jüdisch sein dürfte. Im Judentum trat sie einerseits als symbolischer Ersatz an die Stelle von *Gottes* Anrecht auf die Erstgeburt, andererseits ist sie Zeichen des Bundes mit *Gott*. Medizinische Gründe werden in der Bibel an keiner Stelle für sie geltend gemacht. *Maimonides*, der bedeutendste jüdische Philosoph des Mittelalters, warnte sogar davor, nach solchen zu suchen, denn es gäbe keine⁴. Die Beschneidung sei allein auf religiöse Gründe zurückzuführen, wobei der dosierte Schmerz der entscheidende Faktor sei. Durch ihn sollten die Juden zu einer besseren Einhaltung der göttlichen Gesetze angehalten werden. Die terminliche Fixierung auf den 8. Tag nach der Geburt ist ebenfalls biblisch. (Vgl. etwa 1 Mos. 17, 12)

Die heute noch gebräuchliche Form der Beschneidung, die sog. *Periah*, verdankt sich einer Änderung der rechtlichen Vorgaben zur Beschneidung durch die Rabbiner im 2. Jahrhundert v. Chr. Da beschnittene Penisse in der hellenistischen Welt als unschicklich galten, da die freiliegende Eichel für ein Zeichen der Lüsterheit gehalten wurde, versuchten Juden, die Beschneidung mittels operativer Techniken rückgängig zu machen. Die Operation hieß *Epispasmos* und bestand darin, die verbliebenen Vorhautreste durch langwierige und schmerzhafte Dehnungsprozeduren zu verlängern, um so die Eichel wieder zu bedecken⁵. Um diese Möglichkeit auszuschließen, dekretierten die Rabbiner, die bis dahin geübte Form der Be-

Professor Dr. Dr. Dr. h. c. Günter Jerouschek, Jena

Beschneidung und das deutsche Recht

Historische, medizinische, psychologische und juristische Aspekte

I. Historische Aspekte

1. Beschneidung im Alten Testament und im Judentum

Der Brauch der Beschneidung wird in der abendländischen Christenheit zwar nicht geübt, er ist aber aus der Bibel durchaus bekannt. Im Alten Testament wird sie häufig erwähnt, auch das Neue Testament kommt des Öfteren auf sie zurück, hier jedoch nur im übertragenen Sinn als Metapher. Der nach historisch-kritischer Lesart älteste Text im Alten Testament ist der von der Beschneidung von *Moses*' Sohn *Gerschom*. (1 Mos. 24–26) Hier ist es *Moses*' Frau *Zippora*, die ihrem Sohn mit einer Steinklinge die Vorhaut beschneidet. Der Text selbst liest

1) Vgl. *Franz Maciejewski* Psychoanalytisches Archiv und jüdisches Gedächtnis, 2002, S. 221 f.

2) Zur Diskussion vgl. o. Fn 1, S. 223 ff., 225.

3) *David Gollaber* Das verletzte Geschlecht, 2002, S. 15 ff., 19.

4) O. Fn 3, S. 36.

5) O. Fn 3, S. 31 f.

schneidung, die sog. Milah, bei der die Vorhaut nur zum Teil amputiert wurde, durch die radikale Form der Periah zu ersetzen⁶. Die körperliche Gravur der Beschneidung sollte so unumkehrbar gemacht werden und irreparabel die Zugehörigkeit zum Judentum dokumentieren.

2. Beschneidung, Judenchristen und frühes Christentum

Die Beschneidung als Bundeszeichen und Heilserfordernis zählte auch für die Judenchristen zu den zentralen Fragen der neuen religiösen Bewegung. Hätte man sie zu den Heilserfordernissen gerechnet, so hätte dies die Missionstätigkeit vor allem Paulus' massiv erschwert, wenn nicht nahezu verunmöglicht, da Erwachsene kaum zu einem so schmerzhaften und gefährlichen Akt zu bewegen gewesen wären. Dessen war man sich seinerzeit auch vollkommen bewusst, und *Philo von Alexandrien* hatte im 1. Jahrhundert n. Chr. die Säuglingsbeschneidung gegenüber der Jünglingsbeschneidung gerade mit dem Argument verteidigt, dass Erwachsene vor dem Eingriff zurückschrecken würden und er deshalb besser an Kindern, die sich nicht wehren könnten, vorzunehmen sei⁷. Auf dem Jerusalemer Konzil um die Mitte des ersten Jahrhunderts n. Chr. setzte sich auf Grund der Autorität des Jesusbruders *Jakobus* letztlich die Position des *Paulus* durch, der auf die körperliche Beschneidung verzichten wollte und statt dessen die spirituelle Beschneidung im Geiste propagierte. Die Abkehr von der Beschneidung bildete die entscheidende Weichenstellung für die Verselbstständigung der neuen religiösen Bewegung des Christentums von der jüdischen Orthodoxie⁸.

Der unbeschnittene Penis gilt im Judentum bis heute als verunstaltender körperlicher Makel, d.h., die Beschneidung stellt zugleich eine Art Schönheitsoperation dar. Eigentlich konstitutiv für die Zugehörigkeit zum Judentum ist sie aber nicht. Auch unbeschnittene männliche Nachkommen einer jüdischen Mutter bleiben Juden, auch wenn sie sozusagen als „Juden zweiter Klasse“ gelten⁹.

3. Beschneidung im Islam

Vergleichbar dem Judentum stellt auch im Islam die Beschneidung einen religiösen Grundpfeiler dar¹⁰. Anders als das Judentum kennt der Islam aber keine fixe Terminvorgabe für ihre Vornahme. Vorherrschend ist die Jünglingsbeschneidung zwischen dem 3. und dem 14. Lebensjahr, was auf ihre Herkunft von einem Initiations- und Mannbarkeitsritual verweist. Zulässig wäre aber auch ihre frühere Vornahme, wie auch diejenige im Erwachsenenalter. Während sie im Judentum sich zu einem im großen und ganzen gleichförmigen Ritual verfestigt hat, bietet sie sich im islamischen Kulturkreis in einem recht bunten Bild dar, in das durchgängig vorislamisches Brauchtum eingeflossen ist. Ob *Mohammed*, der geniale Feldherr und Religionsstifter, selbst beschnitten war, ist unklar. Aufgewachsen in einem „heidnischen-christlichen“ Umfeld, das die Beschneidung nicht kannte, ist es sogar eher unwahrscheinlich, dass *Mohammed* beschnitten worden wäre¹¹. So hat sogar die These nicht wenig für sich, dass es sich bei der islamischen Beschneidung um einen nachmohammedanischen und konvertierten Juden geschuldeten Brauch handelt¹². Dogmatisch vertritt sie die Taufe¹³.

Der Koran selbst äußert sich explizit nicht zur Beschneidung, obwohl dies immer wieder unterstellt wird¹⁴. Lediglich der Rekurs auf die abrahamitische Tradition verleiht ihr eine gewisse Legitimität. Die mangelnde Glaubwürdigkeit von nachmohammedanischen Legenden, etwa der, der Prophet sei selbst beschnitten auf die Welt gekommen, wird inzwischen auch im Islam eingeräumt¹⁵. Religiös begründet wird auch die weibliche Be-

schneidung, die in einigen Gebieten des Islam in Afrika und Asien geübt wird. Sie stellt aber im Islam die Ausnahme dar, und bemerkenswerter Weise werden Berichte über ihre Vornahme in Gebieten, wo sie nicht in Gebrauch ist, als antiislamische Propaganda ausgegeben¹⁶.

Auch im Islam gilt der unbeschnittene Penis als unrein und körperlicher Makel, und der muslimischen Frau wird ein Anrecht auf einen beschnittenen Mann zuerkannt. Beide Religionen, der Islam wie auch das Judentum, bleiben bis heute eine Antwort auf die Frage schuldig, wie es vorstellbar wäre, dass *Gott* den Menschen mit einem überflüssigen, unreinen, makelbehafteten und deshalb abzuschneidenden Körperteil auf die Welt kommen lässt, wo doch seine Schöpfung vollkommen und im Falle des Menschen sogar gottebenbildlich ist.

4. Die säkulare, medizinisch-indizierte Beschneidung

Wenig bekannt ist in Europa, dass es neben der jüdischen und islamischen noch eine 3. Beschneidungskultur gibt. Gemeint sind diese Vereinigten Staaten, in denen, bei erst in den letzten Jahren rückläufiger Tendenz, noch über 50% aller männlichen Bewohner beschnitten sind¹⁷. Gepflogen wird sie vor allem in den Ober- und Mittelschichten, wo sie einen fast routinemäßigen operativen Eingriff, vorgenommen in der Regel 3 Tage nach der Geburt, darstellt. Von den Vereinigten Staaten aus wurde sie nach dem Zweiten Weltkrieg auch in Länder der amerikanischen Hegemonialsphäre wie Japan oder Korea exportiert¹⁸.

In den Vereinigten Staaten wird sie – abgesehen von den jüdischen, muslimischen und einigen wenigen evangelikalen Kreisen – ausschließlich auf Grund von medizinischer Indikation gepflogen. Durchgesetzt hat sie sich im späteren 19. Jahrhundert, nachdem ein umtriebiger Ärztfunktionär neurasthenische Leiden und Lähmungen eines Bubens durch die Beschneidung geheilt haben wollte¹⁹. Ihre „Erfolgsgeschichte“ in Amerika mutet einigermaßen skurril an, nachdem um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert nicht mehr die Frage ob, sondern nur mehr die Frage, wie sie durchzuführen sei, gestellt worden war.

Bemerkenswert sind dabei die sich abwechselnden Konjunkturen unterschiedlichster medizinischer Indikationen, die die Beschneidung medizinisch angeraten erscheinen lassen sollten: Anfänglich vor allem Masturbation, dann Gebärmutterhalskrebsprophylaxe und Peniskrebsprävention, bevor seit den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts und bis heute anhaltend die HIV-Prophylaxe an die erste Stelle rückte²⁰. Fast unheimlich wirkt es, wie die

6) O. Fn 3, S. 32. f.

7) O. Fn 3, S. 37.

8) *Maciejewski* (o. Fn 1), S. 283.

9) *Gollaber* (o. Fn 3), S. 41.

10) O. Fn 3, S. 73.

11) *Sami A. Aldeeb Abu-Salieb* Muslims Genitalia in the Hands of the Clergy, in George C. Denniston/Frederick Mansfield Hodges/Marilyn Fayre Milo (Hrsg.), *Male and Female Circumcision. Medical, Legal and Ethical Considerations in Pediatric Practice*, New York, Boston, Dordrecht, London, 1999, Vorwort S. VII, S. 131–157, hier S. 146.

12) O. Fn 11, S. 148.

13) *Gollaber* (o. Fn 3), S. 67.

14) *Eydan Özdaglar* „Irgendwie anders“ – Über Schwierigkeiten in deutsch-türkischen Psychoanalysen, *Psyche* 61, 2007, S. 1093–1115, hier S. 1106.

15) *Gollaber* (o. Fn 3), S. 68.

16) *Aldeeb* (o. Fn 11), S. 131.

17) *Gollaber* (o. Fn 3), S. 173.

18) O. Fn 3, S. 160. *George C. Denniston* Tyranny of the Victims, in Denniston u. a. (o. Fn 11), S. 221–240, hier S. 222.

19) O. Fn 3, S. 103 ff.

20) *N. F. Toubia* Evolutionary Cultural Ethics and the Circumcision of Children, in Denniston u. a. (o. Fn 11), S. 1–7, hier S. 3.

– anders kann man es kaum bezeichnen – „Beschneidungslobby“ auf immer neue Indikationen verfiel, wenn ältere einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht mehr standhielten.

Jahrzehntelang war beispielsweise die mit dem Penis verwachsene Vorhaut die Indikation der Wahl, ohne dass man recherchiert hätte, dass diese sich auch bei normaler Entwicklung erst um das 10. Lebensjahr herum von Schaft löst! Verleugnet wurde dabei das Schmerzempfinden des Säuglings, die Beschneidungsprozedur selbst als „probablyslight for an infant“²¹, einer Impfung vergleichbar, verharmlost. Von den 1894 in Ansatz gebrachten 29 Indikationen waren spätestens Hygiene, angewachsene Vorhaut, Masturbation und Pollution²² auch bei jedem normalen männlichen Kinde einschlägig. Eltern, die ihre Kinder nicht beschneiden ließen, wurden als „nahezu kriminell“²³ gebrandmarkt.

Nachdem keine der medizinischen Indikationen einer kritischen wissenschaftlichen Überprüfung standhielt, ging man vermehrt dazu über, „social benefits“²⁴ zu bemühen, um die Routinebeschneidung samt der mit ihr verbundenen Pfründe zu retten. Man gewinnt den Eindruck, dass, wie es auch dem psychotraumatologischen Erfahrungswissen entspräche, hat man sich einmal der Beschneidung befleißigt, es äußerst schwer fällt, ihr wieder zu entraten.

II. Beschneidungspraxis

1. Das jüdische Ritual

Das „klassische“ jüdische Ritual nimmt sich folgendermaßen aus: Der „Mohel“, d. i. der Beschneider, versteift das Glied des Neugeborenen mit Daumen und Zeigefinger und zieht mit einer Pinzette die Vorhaut in der zu kappenenden Länge vor die Eichel. Dicht oberhalb der Pinzette wird sodann die Vorhaut mit einem Messer senkrecht abgeschnitten. Mit dem lang und spitz zugefeilten Daumnagel wird sodann die restliche, an der Penisspitze hängende Vorhaut abgerissen. An die Stelle des Daumnagels traten seit Ende des 19. Jahrhunderts vermehrt Scheren bzw. chirurgische Instrumente. Traditionell wurde sodann der blutende Penis vom Mohel in den Mund genommen und das Blut abgesaugt, bevor die Wunde mit mehreren Schlucken Wein bespuckt wurde²⁵. Auch hierfür haben sich mitunter aseptischere Methoden eingebürgert.

2. Beschneidung im Islam

Wie schon angedeutet, findet sich im Islam kein einheitliches Beschneidungszeremoniell. Hier prägen regionale Besonderheiten das Gesamtbild, mit der Folge, dass für den islamischen Kulturkreis eigentlich nur die Tatsache der Beschneidung feststeht²⁶.

Ein aus Iran stammender Arzt schildert seine Beschneidung wie folgt: „Mit 5 Jahren wurde mir gesagt (Mutter, Tanten und Großmutter), dass etwas Schönes geschehen wird. Wir feiern Deine ‚kleine Hochzeit‘! Es wurden viele Gäste zum Fest eingeladen. Der Hof im Haus wurde mit putzigen, bunten Tüchern und Lichtketten geschmückt. Die Zimmer wurden dekoriert. Eine kleine Gruppe von Straßenmusikern wurde auch eingeladen. Es wurde mir ein besonderes Kleid (langes buntes Hemd, was man ohne Hose anziehen kann, wie beim ‚Mädchen‘) genäht. Das Hochzeitsbett ist aus dunkelrotem Satin und mit goldenen Kugeln und Ringen geschmückt.

Das Bett ist wie eine Bühne im großen Gästezimmer aufgestellt. Ich erinnere mich noch, dass die Wände in diesem Zimmer mit rot-weißen Kugeln aus Baumwolle dekoriert waren. Das Zimmer war voll von Gästen (Män-

nern), die Frauen waren in anderen Räumen. Man hörte eine Menge Gespräche und Musik. Die Gäste speisten und tranken.

Der Bademeister oder Frisör ‚Dalaak‘ hat die Aufgabe, das Kind zu beschneiden. Ich sah meinen Frisör mit seiner kleinen Ledertasche neben mir am Bett. Es wurde mir gesagt, dass was Schönes passiert und ich bekomme dann viele Geschenke wie am Geburtstag (neugeboren in Männergesellschaft!). An mehr kann ich mich nicht erinnern.

Es wurde auf einmal alles ruhig. Ich wurde vom Vater (?) oder Onkel mit dem Satz ‚Sieh mal, was für ein schöner ‚Bolbol‘ da sitzt‘ (ein Singvogel) für ein paar Sekunden abgelenkt. Ich kann mich an Schmerzen nicht erinnern, ob ich geweint habe oder anderes.

Der Satz nach der Beschneidung war dann verständlich: ‚Sieh mal, der Vogel ist weggeflogen!‘ Was tatsächlich auch geschah (ein Stück war weg). Danach war alles wieder fröhlich. Die Gäste kamen zu mir und gaben mir ihre Geschenke und küssten mich. Laut habe ich auch die Freude der Frauen aus anderen Räumen gehört. Es gab bis Mitternacht festliche Stimmung.

Mit was für einem Mittel dies (die Beschneidung, A. d. V.) geschieht, was für Verbandsmaterial da war, kann ich nicht sagen. In den folgenden Tagen hat der Frisör mich besucht und die Wunde untersucht und verbunden. Für ein paar Tage sollte ich im Bett bleiben. Mir wurde jeden Tag zum üblichen Frühstück ein Putenei (als sehr nahrhaft eingeschätzt) zubereitet (regenerieren), und ich wurde sehr behutsam behandelt.

Nachdem die Wunde zum Teil heilte, sollte ich ein langes rotes rockähnliches Kleid anziehen, damit es zu keiner Reibung der Unterhose oder Hose mit der Wunde kommen kann. Damit wusste jeder, was geschehen ist. Das Gefühl war dabei unterschiedlich, eine Mischung aus Scham und Glück und Ehre. Alle haben mich auf der Straße und in der Nachbarschaft beglückwünscht.

Ich durfte auch normal spielen gehen. Es gab keine Einschränkungen bezüglich der Aktivität. Ich weiß aber nicht, wie lange ich diesen Rock getragen habe.

Zu erwähnen ist noch, dass für mich als Einzelsohn der Familie das Ritual natürlich üppiger als normal gestaltet wurde. Das beschriebene Ritual und Zeremonie lebt noch, auch in reichen Großfamilien, die traditionell und nicht unbedingt religiös sind²⁷. Zumindest die Oberschichten achten inzwischen auf klinisch einwandfreie Beschneidungstechniken, sei es, dass die Beschneidung gleich in Kliniken durchgeführt wird, sei es, dass ambulante Spezialisten tätig werden, die chirurgisch versiert sind²⁸.

3. Medizinisch indizierte Beschneidung

Bei der säkularen, medizinisch indizierten Beschneidung ist der Einsatz medizinischer Technik am weitesten fortgeschritten. Sie wird wie jede andere Operation auch durchgeführt, und mit der Zeit wurden auch spezielle chirurgische Operationsbestecke und Apparaturen entwickelt, etwa das Plastibell oder die Gomco-Klemme²⁹. Die durchaus schmerzhaft Operation wird zumeist am 3. Tag nach der Geburt durchgeführt und dauert eine knappe

21) Jim D. Bigelow *Evangelical Christianity in America and its Relationship to Infant Male Circumcision* S. 173–177, hier S. 174, in Denniston u. a. (o. Fn 11), S. 131–157.

22) Gollaber (o. Fn 3), S. 137 f.

23) O. Fn 3, S. 149.

24) Bigelow (o. Fn 21), S. 176.

25) Gollaber (o. Fn 3), S. 42 f.

26) O. Fn 3, S. 73.

27) Mitteilung von *Farshad Amani*.

28) Özdaglar (o. Fn 14), S. 1106.

29) Gollaber (o. Fn 3), S. 180 f.

Viertelstunde. Die meisten Beschneidungen werden, was von den Anästhesisten kritisiert wird, ohne Narkose durchgeführt³⁰.

Die Krankenschwester *Marilyn Mylos*, deren 3 Söhne auf Anraten des Arztes beschnitten worden waren, assistierte bei einer Beschneidung und erlebte sie wie folgt: „Die Stille wurde von einem herzzerreißenden Schrei durchbrochen – die Reaktion des Babys darauf, dass der Arzt seine Vorhaut in die Länge zog und sie beim Anbringen der Klammer zusammenpresste. Die Schreie wurden noch lauter, als der Arzt ein Instrument zwischen Vorhaut und Eichel (die Spitze des Penis) einführte, um beide Hautschichten voneinander zu trennen. Das Kind begann, seinen Kopf – der einzige Körperteil, der frei beweglich war – vor- und zurückzuwerfen, als der Arzt eine weitere Klammer benutzte, um die Vorhaut der Länge nach zusammenzupressen, die er dann durchschneiden wollte . . . Das Baby begann, atemlos von seinen schrillen und anhaltenden Schreien, zu keuchen und zu husten. Dann ging die Operation weiter, indem der Arzt die Vorhaut an das Beschneidungsgerät drückte und schließlich abschnitt. Das Neugeborene lag schlaff da, war erschöpft und ausgepumpt“³¹.

Diese Erfahrung wirkte auf *Marilyn Mylos* wie eine Art Damaskuserlebnis, und in der Folge wurde sie zu einer maßgeblichen Aktivistin der Anti-Beschneidungsbewegung in den USA.

III. Medizinische und psychotraumatologische Aspekte

Nachdem der Mythos von der Schmerzempfindlichkeit Neugeborener widerlegt ist³² und die Psychotraumatologie wissenschaftlich zu neuen Erkenntnissen bezüglich früher Traumatisierungen und deren Langzeitfolgen gelangt ist³³, muss auch die Beschneidung in einem neuen Lichte gesehen werden. In der medizinischen Fachsprache handelt es sich bei der Beschneidung, gleichviel, ob sie religiöser oder säkularer Natur ist, um ein Trauma, dessen Zufügung einer Rechtfertigung bedarf. Wie dies bereits *Maimonides* helllichtig erkannt hat, lässt sie sich auf keinerlei medizinische Indikation stützen und ist insofern ärztlicherseits nicht zu verantworten.

Dies gilt umso mehr, als sie auch aus psychotraumatologischer Perspektive keineswegs einem Bagatelleingriff gleichkommt und überdies auch Anhaltspunkte dafür greifbar sind, dass auch das psychische Folgenrisiko keineswegs zu vernachlässigen ist. Auch wenn die Forschung hierzu erst in den Anfängen steckt, kann man bereits jetzt sagen, dass die von der modernen Psychotraumatologie an ein pathogen wirkendes Trauma anzulegenden Kriterien allesamt erfüllt sind: Die schutzlose Preisgabe an bedrohliche Umweltfaktoren, die auf der Erlebensseite mit einer basalen Hilflosigkeit einhergeht³⁴; ein beziehungs-traumatischer Aspekt³⁵, da die Verletzung den Eltern zuzurechnen ist; je nach Alter des Circumcidenden ein Kindheitstrauma; da die Beschneidung am Penis als Sexualorgan vorgenommen wird, zugleich ein Sexualtrauma.

Wenn in der Psychotraumatologie prominent auf die sog. supportiven Faktoren abgestellt wird, die für die Bewältigung des Traumas von maßgeblicher Bedeutung sind³⁶, so versteht sich dies auf den Umstand, dass Traumata zumeist unvermeidlich sind. Sind sie aber zu vermeiden, dann besteht unbestrittenermaßen die prima ratio in der Vermeidung der Traumatisierung. Wenn mit Blick auf die Beschneidung so häufig ihr Strafcharakter angesprochen wird, so verweist dies durchaus auf hinter der Beschneidung liegende und wohl zumeist unbewusste ag-

gressive Motivationen. Unterstrichen wird dies dadurch, dass bei den religiösen Beschneidungen der dosierte Schmerz als „Antidot gegen das Vergessen“ für wesentlich gehalten wird.

Hat sich die Beschneidung als medizinisch indizierter Heileingriff als nicht haltbar erwiesen, so wird, last but not least, in einem weiteren Kapitel noch zu klären sein, inwieweit die Religion nach Maßgabe unserer Rechtsordnung die Beschneidung zu rechtfertigen vermag.

IV. Rechtliche Aspekte der Beschneidung

1. Die Beschneidung in der Judikatur: Kunstfehler

Abschließend soll noch kurz auf einige juristische Fragen, die sich bei der Beschneidung als solcher stellen, eingegangen werden. Während man sich, wie eingangs angemerkt, sowohl in der westlichen Welt wie auch ganz überwiegend im Islam in der Verurteilung der weiblichen Beschneidung einig ist³⁷, ist die männliche Beschneidung fast wie von einem Tabu umgeben³⁸. Dies ist umso bemerkenswerter, als sie auch juristisch keineswegs unbedenklich ist. Diesen Eindruck könnte man aber gewinnen, wenn man sich bislang ergangene Entscheidungen der Judikatur – von einer Ausnahme abgesehen – vor Augen führt: Im Jahre 2004 hatte sich etwa ein muslimischer Knabenbeschneider u. a. wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 2 StGB zu verantworten³⁹. Der 77jährige hat sich, wie zuvor schon in der Türkei, auch in Deutschland, wo er sich seit über 30 Jahren aufhielt, als ritueller Beschneider betätigt und in mindestens 7 Fällen im Auftrag der Kindeseltern muslimische Knaben beschnitten und ist zu einer Geldstrafe i. H. v. 2100 € verurteilt worden.

Doch weit gefehlt, wer nun gedacht hätte, das Gericht hätte Bedenken gegen die Beschneidung an sich gehabt! Grundsätzlich war es nämlich der Auffassung, dass der operative Eingriff nach den Grundsätzen der rechtfertigenden Einwilligung gem. § 228 StGB gerechtfertigt sei, wenn der Verletzte oder, wie hier im Falle unmündiger Kinder, der gesetzliche Vertreter eingewilligt hätte. Auch das Fehlen einer behördlichen Erlaubnis wurde für unschädlich angesehen. Allerdings handelte es sich bei diesen

30) O. Fn 3, S. 185.

31) O. Fn 3, S. 214.

32) Vgl. etwa *Maria Fitzgerald* *The Birth of Pain*, MRC Nes 1998, S. 20–23.

33) *Gottfried Fischer/Peter Riedesser* *Lehrbuch der Psychotraumatologie*, 1998, S. 135.

34) *Denniston* u. a. (o. Fn 11), Vorwort S. V.

35) *Fischer/Riedesser* (o. Fn 33), S. 84.

36) O. Fn 35, S. 133, 249.

37) *Dagmar Richter* *Relativierung universeller Menschenrechte durch Religionsfreiheit?*, in *Rainer Grote/Thilo Marauhn* (Hrsg.), *Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht – Völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven*, 2001, S. 89, 122 ff.; *Tröndle/Fischer* 54. Aufl., § 223 Rn 6 b; *Mirko Möller* *Die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane*, ZRP 2002, 186 f.; *Dirk Wüstenberg* *Genitalverstümmelung und elterliches Aufenthaltsbestimmungsrecht*, FamRZ 2007, 692 ff.; im Asylrecht begründet die Genitalverstümmelung bei Frauen als geschlechtsspezifische Verfolgung Abschiebeschutz, vgl. *BayVGH* Beschl. v. 3. 2. 2006 – 9 ZB 05.31.075; *VG Stuttgart* Urte. v. 10. 6. 2005 – A 10 K 13 121/03 (st. Rspr.).

38) Bis auf wenige Ausnahmen (vgl. *Richter* [o. Fn 37], S. 118 ff.; *Bernd-Rüdiger Kern/Knut Köhler* *Beschneidung in Deutschland – Religionsfreiheit oder Körperverletzung?*) für die Strafbarkeit auch der männlichen Beschneidung unentschieden, finden sich in der rechtswissenschaftlichen Literatur lediglich unsubstantiierte Floskeln zur Frage der männlichen Beschneidung (vgl. *Tröndle/Fischer* [o. Fn 37], der Tatbestandslosigkeit auf Grund Sozialadäquanz annimmt; ähnlich *Mathias Rohe* *Islamisierung des deutschen Rechts?*, JZ 17, 2007, 801 ff., hier 802, 805. Anders *Walter Gropp* *StrafR AT*, 3. Aufl., § 6 Rn 231, der die Tatbestandsmäßigkeit bejaht).

39) *AG Düsseldorf* Urte. v. 17. 11. 2004 – 411 Ds 60 Js 3518/00.

Erwägungen um obiter dicta, denn es kam letztlich nicht darauf an. Woran das Gericht Anstoß nahm, war lediglich der „verdeckte“ Zustand des Besteckkastens („Arztkoffer“), in dem „sich diverse dort nicht hineingehörende Gegenstände wie Bahncard und Reiseunterlagen“⁴⁰ befanden. In Kenntnis dieses Hygienezustandes hätten aber die Kindseltern, wovon das Gericht „zwanglos und als selbstverständlich“⁴¹ vermeinte ausgehen zu dürfen, von einer Beauftragung des Angeklagten Abstand genommen. Damit litten die erteilten Einwilligungen aber unter wesentlichen und durchgreifenden Willensmängeln und waren somit unwirksam.

Mit anderen Worten: Hätte der Beschneider sein Besteck geputzt und Bahncard wie Reiseunterlagen nicht im Besteckkasten, sondern anderswo aufbewahrt, hätte das erkennende Gericht nichts gegen die Beschneidungen einzuwenden gehabt. So kann man das Urteil eigentlich nur als Mahnung lesen, beim Beschneiden besser auf die Hygiene zu achten.

Etwas differenziertere Erwägungen finden sich hingegen in der zivilistischen Judikatur, wobei auch hier fast durchweg „Kunstfehler“ dazu führten, dass Beschneidungen überhaupt vor Gericht kamen. Einmal klagte der beschnittene Sohn gegen den Beschneider, nachdem die Beschneidung zwei Klinikaufenthalte mit Hauttransplantationen erforderlich gemacht hatte⁴². Hier hatte das Gericht die Einwilligung des zum Zeitpunkt der Beschneidung 9jährigen Klägers für unerheblich erklärt, da „bei einem 9jährigen nicht anzunehmen sei, dass dieser nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung ermessen kann (vgl. hierzu *Palandt-Thomas* BGB, 61. Aufl., § 823 Rn 42 mwN)“⁴³. Die Einwilligung der Eltern wiederum in den „medizinisch nicht indizierten, von einem Nichtmediziner unter unsterilen Bedingungen durchgeführten körperlichen Eingriff verstößt nach Auffassung der *Kammer* gegen das Kindeswohl und ist daher nicht mehr von dem elterlichen Sorgerecht gem. §§ 1626, 1629 ... BGB gedeckt“⁴⁴. Nach dem Personensorgerecht hätten Eltern nicht die Befugnis, unvernünftige Entscheidungen zum Nachteil ihrer Kinder zu treffen, weshalb ihre Entscheidungsfreiheit in aller Regel auf medizinisch indizierte Eingriffe beschränkt sei⁴⁵. Die Auslegung im Lichte von Art. 4 und 6 GG führte zu keinem anderen Ergebnis, da die Eltern problemlos einen mit religiöser Autorität ausgestatteten Mediziner, der die medizinischen Mindeststandards einhalte, oder auch eine Klinik wählen könnten.

2. Beschneidung und Persönlichkeitsrecht

Am 21. 8. 2007 gab das OLG Frankfurt⁴⁶ einem Antrag auf Prozesskostenhilfe statt, der die Rechtsverfolgung nach einer auf Veranlassung des Vaters vorgenommenen Beschneidung an einem „nicht einsichts- und nicht einwilligungsfähigen Jungen“ zum Inhalt hatte. Der von der Kindsmutter geschiedene Vater war nicht Inhaber des Sorgerechts, weshalb der Senat die Frage, ob und bis zu welchem Alter die Einwilligung in eine Beschneidung durch muslimische Eltern als vom Erziehungs- und Sorgerecht umfasst angesehen werden könne, offen lassen konnte. Eine Beschneidung wurde, auch wenn sie keine gesundheitlichen Nachteile mit sich bringe, für das kulturell-religiöse und körperliche Selbstverständnis des Betroffenen für bedeutsam gehalten, was bedinge, dass die Entscheidung hierüber in den Kernbereich des Rechts einer Person, über sich und ihr Leben zu bestimmen, falle. In dieser Entscheidung, die die oben erwähnte Ausnahme darstellt, wird immerhin zu erwägen gegeben, ob eine –

medizinisch nicht indizierte, wie zu ergänzen wäre – Beschneidung überhaupt vom Sorgerecht der Eltern gedeckt sein könne. Ohne wirksame Einwilligung, so das Gericht, stelle die Vornahme dieses ärztlichen Eingriffs eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und rechtswidrige Körperverletzung dar, die ein Schmerzensgeld rechtfertigen kann⁴⁷.

3. Beschneidung und Körperverletzung

Was die Tatbestandsmäßigkeit der Beschneidungen im Rahmen der Körperverletzungsdelikte betrifft, so wird mitunter der Versuch unternommen, sie wegen ihrer Sozialadäquanz und Unerheblichkeit für nicht subsuntionsfähig zu erachten⁴⁸ – jedoch nicht in den Fällen der weiblichen Beschneidung, wo man nicht zögert, von Verstümmelung zu sprechen. Gleichviel, ob man die männliche Beschneidung in ein milderes Licht tauchen will, unter den Tatbestand einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223, 224 StGB fällt sie allemal. Dies bedeutet zugleich, dass der gemäß § 230 StGB für §§ 223, 229 StGB grundsätzlich erforderliche Strafantrag entbehrlich und eine Verfolgung von Amts wegen geboten ist. Anders als beim elterlichen Züchtigungsrecht⁴⁹, dessen Ausübung nicht zwangsläufig auch physische Schädigungen impliziert, wird hier jedenfalls ein „pathologischer Zustand“ hervorgerufen und damit die tatbestandliche Alternative der Gesundheitsschädigung erfüllt. Auf die für eine körperliche Misshandlung vorauszusetzende Erheblichkeitsschwelle kommt es daher überhaupt nicht mehr an.

Von empirisch verstandener Sozialadäquanz kann, in Deutschland jedenfalls, auch keine Rede sein⁵⁰. Sozialadäquates Verhalten als Grundgedanke der Rechtsordnung, menschliches Zusammenleben zu ermöglichen, kann den Tatbestandsausschluss bei § 223 StGB aber nur dann zur Folge haben, wenn die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts als so gering anzusehen ist, dass das geschaffene Risiko nicht ins Gewicht fällt oder selbst erlaubt ist⁵¹.

Im Rahmen der Rechtswidrigkeitsprüfung wäre man also auf die rechtfertigende Einwilligung verwiesen. Zuzugeben ist dem ersterwähnten strafrechtlichen Urteil⁵²,

40) O. Fn 39.

41) O. Fn 39.

42) *LG Frankenthal* Ur. v. 14. 9. 2004 – 4 O 11/02.

43) O. Fn 42, Rn 21 (zitiert nach *Juris-Online*).

44) O. Fn 42, Rn 22 (zitiert nach *Juris-Online*).

45) O. Fn 42.

46) *OLG Frankfurt* Beschl. v. 20. 9. 2007 – 4 W 12/07.

47) O. Fn 46.

48) So nach *Tröndle/Fischer* (o. Fn 37) die wohl h. M., für die sich keine weiteren Nachweise finden lassen. A. A. *Gropp* (o. Fn 38), der eine Rechtfertigung im überwiegenden Interesse der Religionsausübung zu erwägen gibt.

49) *Claus Roxin* Die strafrechtliche Beurteilung der elterlichen Züchtigung, *JuS* 2004, 177 ff.

50) Gegen die Inanspruchnahme der Sozialadäquanz als Tatbestandsausschlussgrund bei Körperverletzungen bestehen gewichtige Bedenken dahingehend, ob die Sozialadäquanz hier als Kategorie der Rechtfertigung zu erwägen wäre, oder die Beschneidung allenfalls über eine Prerogative der Religionsausübungsfreiheit jenseits der Sozialadäquanz gerechtfertigt sein könnte (so *Gropp* [o. Fn 38], der die Inanspruchnahme der Sozialadäquanz auf Tatbestandsebene bei der Beschneidung ausschließt). Die Berufung auf die Geringfügigkeit bei *Robe* [o. Fn 38] geht insoweit fehl. Der Sozialadäquanz könnte man eine verfassungsrechtliche Abwägung zu Gunsten der Religionsfreiheit nur dann subsumieren, wenn man hier eine Art „normativer Sozialadäquanz“ postulieren würde.

51) Zu den Gruppen des sozialadäquaten Verhaltens im Rahmen der objektiven Zurechnung, s. *Wessels/Beulke* Strafr AT, 37. Aufl., Rn 184 mwN; Zur Einordnung der umstrittenen Rechtsfigur grundsätzlich *Claus Roxin* Strafr AT, Bd. 1, 4. Aufl., § 10 Rn 33 ff.

52) *AG Düsseldorf* Ur. v. 7. 11. 2004 – 411 Ds 60 Js 3518/00.

dass die Beschneidung Erwachsener mit deren wirksamer Einwilligung gerechtfertigt ist, denn es ist nicht ersichtlich, dass religiös motivierte Körperverletzungen gegen die guten Sitten gem. § 228 StGB verstießen, so lange nicht besondere Umstände hinzutreten. Insbesondere würde hier die grundgesetzlich verbürgte Religionsausübungsfreiheit gem. Art. 4 II GG den Ausschlag zu Gunsten der Beschneidung geben. Anders sieht es hingegen bei der Beschneidung Unmündiger aus. Unstreitig ist hier, dass die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters die Körperverletzung des unmündigen Kindes nicht ohne weiteres zu rechtfertigen vermag, da u. a. die Sittenwidrigkeit dieser eine Grenze zieht. Was die Einwilligung des Unmündigen anlangt, so fehlt es in je jüngerem Alter an der Einwilligungsfähigkeit überhaupt und in Pubertät und Adoleszenz noch am Tragweitemessen bezüglich der Folgen⁵³, ganz abgesehen davon, dass die Initianden in aller Regel erst gar nicht gefragt werden. Mit Rücksicht darauf ist hier auch nicht auf die Religionsmündigkeit mit 14 Jahren⁵⁴, sondern auf die Volljährigkeit mit 18 Jahren abzustellen.

4. Beschneidung und Grundrechte

Im Rahmen der Beschneidung minderjähriger Jungen auf Grund elterlicher Einwilligung widerstreiten diverse grundrechtlich relevante Rechtspositionen: Das Verbot der Körperverletzung der §§ 223, 224 StGB, als Ausdruck des konkretisierten Grundrechtsschutzes des Kindes auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 II 1 Var. 2 GG und Art. 2 I i. V. m. dem Recht auf Wahrung der Persönlichkeit aus Art. 1 I GG, kollidieren mit dem elterlichen Erziehungsrecht gem. §§ 1626, 1629 BGB als Ausfluss des Art. 6 II GG, dem Recht der Eltern auf religiöse Kindererziehung gem. Art. 4 I i. V. m. Art. 6 II 1 GG und natürlich deren Religions- bzw. Religionsausübungsfreiheit aus Art. 4 I, II GG⁵⁵. Die Religionsausübungsfreiheit wird auch auf Seiten der Minderjährigen tangiert, jedenfalls ab Vollendung ihres 14. Lebensjahres.

Wenn das Gericht im letztgenannten Urteil nun eigens darauf abhebt, die fehlende behördliche Erlaubnis führe für sich genommen noch nicht zur Rechtswidrigkeit, so gewinnt es den Anschein, als verdanke sich diese Urteils-passage womöglich dem sog. „Schächturteil“⁵⁶ des *BVerfG* vom 15. 1. 2002. Hier hatte das *BVerfG* entschieden, dass einem türkischen Metzger eine tierschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 4a II Nr. 2 Alt. 2 TierSchG zu erteilen sei, der gemäß er mit Rücksicht auf Art. 2 I und Art. 4 I, II GG warmblütige Tiere ohne vorherige Betäubung, was § 4a I TierSchG grundsätzlich verbiete, töten dürfe. Vielleicht war das Gericht der Ansicht, dass, wenn die Beschneidung durch religiöse Spezialisten wie Mohels oder religiös autorisierte muslimische Beschneider verfassungsrechtlich unbedenklich sei, eine Körperverletzung entweder tatbestandlich oder über eine Rechtfertigung ausscheide, es auf eine behördliche Erlaubnis, nach welchem Gesetz auch immer, nicht entscheidend ankomme. Gegen eine Übertragbarkeit des Rechtsgedankens sind freilich durchgreifende Zweifel anzumelden, da das tierschutzwidrige Töten von Tieren im Wege des Schächtens und Körperverletzungen, die den Kernbereich von Art. 2 II, I GG tangieren, schon prima facie kaum vergleichbare Sachverhalte darstellen und das tierschutzrechtliche Verbot betäubungsloser Schlachtung ohnehin, wie etwa bei der Jagd, schon Durchbrechungen unterliegt.

Das beiden Fällen zu Grunde liegende Spannungsverhältnis ist aber in der Tat das nämliche: Auf der einen Seite die Vorgaben des staatlichen Gesetzes, die das Töten

warmblütiger Tiere ohne vorherige Betäubung nach dem TierSchG und Körperverletzungen nach dem BGB gem. §§ 823 ff. und dem StGB gem. § 223 f. verbieten, auf der anderen Seite religiöse Vorbehalte gegenüber eben diesen Vorgaben des staatlichen Gesetzes. Bei der Beschneidung widerstreiten mithin das staatliche Verbot der Körperverletzung gem. §§ 223, 224 StGB und das religiöse Beschneidungsgebot für Juden und Muslime. Beachtlich ist das Schächturteil aber hier insoweit, als das *BVerfG* es nicht für erforderlich erachtet hat, dass das Glaubensgebot von allen Angehörigen der Glaubensgemeinschaft für verbindlich erachtet wird⁵⁷. Für Juden bedeutete dies, dass es genügt, dass eine Gruppierung die Säuglingsbeschneidung für religiös zwingend geboten hält.

Solche Spannungsverhältnisse sind beileibe nichts Ungeöhnliches, und auch die Rechtsprechung sah und sieht sich immer wieder mit ihnen konfrontiert. Man denke nur an aus religiösen Gründen unterlassene Hilfeleistungen bis hin zu unterbliebenen lebensrettenden Operationen⁵⁸, an Verletzungen der allgemeinen Schulpflicht⁵⁹ oder das Tragen bekenntnissträchtiger Kleider wie des Kopftuches durch Lehrerinnen⁶⁰ im Unterricht.

Schon früh schwante dem Baden-Württembergischen Justizministerium, dass eine unumschränkte Prärogative für die Religionsfreiheit, gerade mit Blick auf „die hervorragende Wertung, die das menschliche Leben im Grundgesetz erhalten habe“⁶¹, kaum mehr vermittelbare Verwerfungen zu zeitigen drohe: „Es lassen sich religiöse Gemeinschaften vorstellen, zu deren Riten die Verstümmelung oder die Tötung von Menschen gehört. Es ist schwer vorstellbar, dass auch hier das Grundrecht der Glaubensfreiheit und der Religionsfreiheit den Vorrang haben soll“⁶². In der Tat gewähren die Schutzbereiche der Art. 4 und 6 GG mit nur verfassungsimmanenten Schranken einen umfassend und intensiv geschützten privaten Freiheitsbereich. Dass über die Betätigung des elterlichen Erziehungsrechts aus Art. 6 II GG aber die staatliche Gemeinschaft wacht, unterstreicht hier insbesondere § 1666 BGB⁶³.

Vermögen aber die Religionsfreiheit und Erziehungsrechte die Beschneidung, m. a. W. die Körperverletzung eines Säuglings, Buben oder Jünglings zu rechtfertigen? Genießen also Religionsfreiheit, nota bene bis zum Erreichen der Religionsmündigkeit, der Eltern, und elterliches

53) *LG Frankenthal* Ur. v. 14. 9. 2004 – 4 O 11/02.

54) Durch das Gesetz über die religiöse Kindererziehung v. 15. 7. 1921 ist einem Kind bereits mit Vollendung des 14. Lebensjahres an das Recht darüber zuerkant, welchem religiösen Bekenntnis es folgen möchte; vgl. *Mangoldt/Klein/Starck* GG, 5. Aufl., Art. 4 Rn 72.

55) Art. 4 GG garantiert in Absatz 1 die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, in Absatz 2 das Recht der ungestörten Religionsausübung. Beide Absätze des Art. 4 GG enthalten ein umfassend zu verstehendes einheitliches Grundrecht. Dies betrifft nicht nur imperative Glaubenssätze, sondern auch solche religiösen Überzeugungen, die ein Verhalten als das zur Bewältigung einer Lebenslage Richtige bestimmen. (*BVerfGE* 108, 282).

56) *BVerfGE* 104, 337, 353 ff.; *Sachs/Kokott* GG, 4. Aufl., Art. 4 Rn 68.

57) *BVerfGE* 104, 337, 355.

58) *Sachs/Kokott* (o. Fn 56), Rn 66; *OLG Celle* Beschl. v. 21. 2. 1994 – 17 W 8/94.

59) O. Fn 56, Art. 4 Rn 63.

60) *Dreier/Morlok* GG, 2. Aufl., Art. 4 Rn 72.

61) *Konrad Händel* Anm. zum Beschl. des *BVerfG* v. 19. 10. 1971 – 1 BvR 387/65, NJW 1972, 327.

62) O. Fn 61.

63) Demgemäß wird § 1666 BGB als zivilrechtliche Ausführungsvorschrift von Art. 6 II 2 GG bezogen, beide Vorschriften dienen nach allgemeiner Auffassung der Wahrung der Kindesgrundrechte; vgl. *Staudinger/Loester* BGB, 2004, § 1666 v. a. Rn 3 mwN. Die Einsatzschwelle des staatlichen Wächteramtes (*BVerfGE* 7, 320, 323) wird konkret-individuell durch § 1666 BGB definiert.

Erziehungsrecht den Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit eines Menschen? Bei der Beantwortung dieser Frage sollte man durchaus dessen eingedenk sein, dass die Beschneidung des unmündigen männlichen Kindes seit Alters gerade und nicht zuletzt damit begründet wird, dass es sich nicht dagegen wehren könne, während in vorgerücktem Alter die Gefahr bestehe, dass sich die Männer dem Akte verweigerten. Die so im Kindesalter erzwungene Beschneidung stellt, vergleichbar einer „Brandmarkung“, eine lebenslange sinnfällige Zuordnung zur jeweiligen Religionsgemeinschaft dar, auch wenn die Zugehörigkeit nicht zwingend daraus folgt⁶⁴. Insoweit tangiert sie als Stigmatisierung auch die Menschenwürde des Kindes aus Art. 1 I GG.

Dass auch das unmündige Kind das Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit genießt, dürfte keinen Zweifel leiden, ebensowenig, dass die Beschneidung zur Ausübung der Religion in den hier betroffenen Religionsgemeinschaften der Juden und Muslime gehört. Reicht das aber hin, Säuglinge, Kleinkinder, Knaben oder Jünglinge körperlich in nicht unerheblichem Ausmaß zu versehren? M. E. genießen hier Art. 2 I, II und Art. 1 I GG deutlich den Vorrang vor der Religionsfreiheit der Eltern und dem elterlichen Erziehungsrecht, so dass die medizinisch nicht indizierte Beschneidung bis zum 18. Lebensjahr des zu Beschneidenden tatbestandsmäßig und rechtswidrig bleibt und somit gem. §§ 223, 224 StGB strafbar ist.

Dabei gilt es insbesondere im Blick zu behalten, dass das *BVerfG* seit seiner epochemachenden Entscheidung zum strafbaren Schwangerschaftsabbruch in ständiger Rechtsprechung den Lebensschutz auf Grund der Achtung der Menschenwürde betont hat: „Diese Schutzpflicht gebietet es dem Staat und seinen Organen, sich schützend und fördernd vor das Leben jedes Einzelnen zu stellen; d. h. vor allem es auch vor rechtswidrigen An- und Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren (vgl. *BVerfGE* 39, 1, 42; 46, 160, 164; 56, 54, 73). Ihren Grund hat auch diese Schutzpflicht in Art. 1 I 2 GG, der den Staat ausdrücklich zu Achtung und zum Schutz der Menschenwürde verpflichtet (vgl. *BVerfGE* 46, 160, 164; 49, 89, 142; 88, 203, 251)“⁶⁵. Dies gilt auch für das Recht auf körperliche Unversehrtheit, insofern es, wie hier, die Menschenwürde tangiert.

Unter dem Regime des Grundgesetzes ist es nicht nachvollziehbar, dass man mit diesem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit nicht bis zum Eintritt der Mündigkeit warten kann, um dann das mündige Individuum je selbst entscheiden zu lassen, ob und auf welche Weise es sich dem Eingriff unterziehen will oder nicht. Ein solcher Aufschub um einige Jahre mag gläubige Erwachsene hart ankommen, weil sie es gewöhnt sind, ihren Nachwuchs als Säuglinge, Kleinkinder oder Jugendliche beschneiden zu lassen. Im Geltungsbereich des Grundgesetzes aber wiegen die Menschenwürde und das Recht auf körperliche Unversehrtheit schwerer als das Recht der Eltern, ihre Kinder zu verletzen, um der Religion, und sei es auch nur vermeintlich, Genüge zu tun. Den Eltern einen solchen Aufschub zuzumuten, scheint mir umso erträglicher zu sein, als es im muslimischen Bereich keine religiös verbindlichen Altersvorgaben für die Vornahme der Beschneidung gibt, mithin eine Erwachsenenbeschneidung ohne weiteres korankonform ist, und die Juden nicht aus ihrer Religion herausfallen, wenn sie nicht als Säuglinge beschnitten worden sind. Dass die hier eingenommene Perspektive eine Art „Beschneidungstourismus“ zur Folge haben könnte, wie es weiland beim „Abtreibungstouris-

mus“ unter dem Regime des alten § 218 StGB der Fall war, muss in Kauf genommen werden.

64) *Richter* (o. Fn 37), S. 121.

65) *BVerfGE* 115, 118, 152; so auch *Dreier/Dreier* (o. Fn 60), Vorbemerkungen Art. 1 GG Rn 101 f.